

Purkart Systemkomponenten GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Lieferant im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Unternehmer, der uns Lieferungen und Leistungen erbringt bzw. erbringen soll. Ist nachfolgend von Lieferungen die Rede, sind auch Leistungen gemeint und umgekehrt.

1. Geltung

(1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen oder anderweitige Käufe der Purkart Systemkomponenten GmbH (im Folgenden Besteller genannt).

(2) Sollten allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten in Teilen oder gesamt mit diesen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten die Einkaufsbedingungen des Bestellers, ohne dass es hierzu einer weiteren Erklärung bedarf. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Besteller ausdrückliche Abweichungen von nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Lieferanten schriftlich genehmigt. Mit der Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant im übrigen die nachstehenden Einkaufsbedingungen ausdrücklich an. Sollte der Lieferant mit Vorstehendem nicht einverstanden sein, hat er dies unverzüglich gegenüber dem Besteller vor Durchführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen. Der Besteller behält sich für diesen Fall vor, die Bestellung zurückzuziehen. Für diesen Fall stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche zu.

2. Angebote, Bestellung, Bestätigung

(1) Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos einzureichen.

(2) Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich durch unseren Einkauf oder die Geschäftsführung/Prokurist abgegeben oder bestätigt werden. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur wirksam, wenn wir sie durch eine nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.

(3) Jeder Sendung ist ein Versand- oder Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer enthält.

(4) Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich.

(5) Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.

(6) Bestellsannahmen sind uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Bestellung zu bestätigen. Geht uns diese nicht zu, sind wir zum Widerruf berechtigt und behalten uns anderweitige Beauftragung vor.

(7) Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist vom Lieferant unentgeltlich zu verwahren. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Der Lieferant haftet uns bei schuldhaftem Verhalten für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Von einer Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

3. Liefertermine

(1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind pünktlich einzuhalten. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Warenanlieferungen außerhalb der Annahmezeiten können abgewiesen werden.

(2) Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 1% des Netto- Bestellwertes nach erster Liefermahnung, jedoch spätestens nach 5 Tage Lieferverzug, höchstens 10% des Netto-Bestellwertes neben der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des gesamten uns entstehenden Schadens wegen Nichterfüllung zu verlangen. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Vereinbarte Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn diese von uns schriftlich anerkannt werden. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten. Bei wesentlicher Senkung der Gesteungskosten sind wir berechtigt einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen. Die Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten mit diesem Auftrag übertragenen Lieferungen und Leistungen ein.
- (2) Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Die Zahlung erfolgt bis zu 30 Tage netto oder nach Vereinbarung. Im Übrigen zahlen wir stets unter Vorbehalt der Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben.
- (3) Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, uns gegenüber mit anderen als unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen nicht unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen geltend zu machen.

5. Garantie, Gewährleistung, Beanstandung, Gefahrübergang

- (1) Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung pünktlich zu liefern. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Der Lieferant hat uns unverzüglich von absehbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, besonders auf Ersatz eines uns durch den Verzug entstehenden Schadens, zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (2) Die Abnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Bei Lieferung fehlerhafter Ware, gleichgültig ob sofort erkennbar oder später, haftet uns der Lieferant für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist in der Weise, dass wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Ansprüche berechtigt sind, nach unserer Wahl unter Fristsetzung kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. Kommt der Lieferant dem nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen, sind wir zudem berechtigt Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen und den Lieferanten mit allen dadurch ausgelösten Kosten zu belasten. Unabhängig davon berechnen wir dem Lieferanten für die Bearbeitung von Mängelrügen als Ersatz für unsere Aufwendungen eine pauschale Bearbeitungsgebühr, die wie folgt gestaffelt ist:

Reklamation im WE	50,00€
Reklamation aus der Fertigung	70,00€
Reklamation vom Kunden	100,00€

- (3) Mängelrügen gelten stets als rechtzeitig erhoben, wenn der Mangel unverzüglich nach Mangelentdeckung mitgeteilt wird. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 12 Monate für Substanz und Funktion ab Lieferung und Abnahme. Es wird

ausdrücklich festgestellt, dass Zahlungen auf eine Bestellung grundsätzlich keine vorbehaltlose Abnahme der Ware beinhalten. Die Gefahr geht auf uns über mit Abnahme im Werk oder am Bestimmungsort.

6. Höhere Gewalt

(1) Krieg, Bürgerkrieg, Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(2) Bei längerfristigen solchen Ereignissen wie Aufständen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen etc., welche eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, sind wir berechtigt ganz oder zum Teil vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten Ersatzansprüche zustünden, gleich aus welchen Gründen. In Fällen dieser Art sind wir alternativ berechtigt nach unserer Wahl den Abnahmezeitpunkt zu bestimmen, ohne dass sich dadurch eine Vorfälligkeit für Forderungen des Lieferanten ergibt.

7. Konformität

(1) Der Lieferant garantiert, dass alle gelieferten Waren den jeweils geltenden Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, Stoffe der aktuellen REACH-Kandidatenliste (SVHC) proaktiv offenzulegen, sofern diese einen Massenanteil von 0,1% im Erzeugnis überschreiten.

(2) Der Lieferant sichert zu, dass er seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie etwaiger anderer geltender Mindestlohnregelungen (z. B. AEntG) gegenüber seinen Arbeitnehmern rechtzeitig und in vollem Umfang erfüllt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, nur solche Subunternehmer einzusetzen, die sich ihrerseits schriftlich zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes verpflichtet haben.

(4) Darüber hinaus sind Unfallverhütungsvorschriften, die Normen, Vorschriften und Regeln der Fachverbände und Berufsgenossenschaften in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

8. Haftung

(1) Der Lieferant haftet für den in der Produktbeschreibung, den Zeichnungen und der Qualitätsspezifikation beschriebenen und im Übrigen für den allgemein üblichen Qualitäts- und Leistungsumfang der gelieferten Produkte.

(2) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Belieferung und Benutzung der Produkte gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und dass keine Abweichungen nach DIN-Normen oder von Unfallverhütungsvorschriften gegeben sind. Er ersetzt uns alle Folgeschäden, die nachweislich auf einen von ihm zu vertretenden Mangel des von ihm bezogenen Produktes zurückzuführen sind.

(3) Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus der gesetzlichen Produkthaftung frei, soweit die Schadensursache in seinem Bereich gesetzt wurde. Dies gilt auch soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Zeichnungsfreigaben, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat.

9. Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Soweit Dritte hiermit in Verbindung gebracht werden müssen, ist die Geheimhaltungsverpflichtung durch den Lieferanten auch auf diese Dritte zu erstrecken und entsprechend abzusichern.

(2) Soweit der Besteller beim Lieferanten Gegenstände oder Waren ordert, die der Lieferant exklusiv für den Besteller liefert, bedarf eine Lieferung der gleichen Gegenstände oder Waren an Dritte der ausdrücklichen

schriftlichen Genehmigung durch den Besteller. Soweit durch Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung bei dem Besteller Schäden entstehen, für die der Lieferant einzustehen hat, erstreckt sich die Schadensersatzpflicht auch auf Mangelfolgeschäden.

10. Produkthaftung, Produktrückruf

(1) Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefergegenstands verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.

(2) Macht ein sicherheitsrelevanter Fehler der Liefergegenstände eine Rückrufaktion erforderlich oder wird diese behördlich angeordnet, trägt der Lieferant ebenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen der Rückrufaktion. Inhalt und Umfang eines solchen Rückrufes werden wir – soweit möglich und zumutbar – mit dem Lieferanten abstimmen

11. Sonstiges, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Bestellers übertragen, dies gilt insbesondere für die Abtretung von Forderungen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Chemnitz HRB 34483.

(2) Auf sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die das wirtschaftliche Ergebnis auf rechtlich wirksame Weise erreichen. Ergänzungen oder Änderungen vorstehender Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Stand: 10.03.2026